



HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

1031 WIEN KUNDMANNGASSE 21 POSTFACH 600 TEL. 0222/711 32 TELEX 136682 hvsvt a TELEFAX 711 32 3777 DVR 0024279
Kl.

ZI. 24-32.226/90 Li/Fd

Wien, am 2. November 1990

An das
Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Betrifft:	GESETZENTWURF
ZI:	5J GE/9
Datum:	7. NOV. 1990
Verteilt:	9. Nov. 1990 Fro

Betr.: Abkommen im Bereich der Sozialen Sicherheit mit Australien;
Begegnungsverfahren

Bezug: Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 31. August 1990, ZI. 24.570/9-4/90

St. Fayek

In Entsprechung des oben angeführten Schreibens übermittelt der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum gegenständlichen Abkommensentwurf, die gegenüber dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales abgegeben wurde.

Der Generaldirektor:

W. Wehrmeier

Der Präsident:

i.v.

Beilagen



HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

1031 WIEN KUNDMANNGASSE'21 POSTFACH 600 TEL. 0222/711 32 TELEX 136682 hvsvt a TELEFAX 711 32 3777 DVR 0024279
KL.

Zl. 24-32.226/90 Gi/Fd

Wien, am 2. November 1990

An das

Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Betr.: Abkommen im Bereich der Sozialen
Sicherheit mit Australien;
Begutachtungsverfahren

Bezug: Schreiben vom 31. August 1990,
Zl. 24.570/9-4/90

Der Hauptverband teilt mit, daß gegen den vorliegenden Entwurf eines Abkommens zwischen der Republik Österreich und Australien im Bereich der Sozialen Sicherheit zwar keine grundsätzlichen Bedenken bestehen, zu einzelnen Bestimmungen aber doch folgendes festzustellen ist:

Art. 2:

Wie der dem Entwurf beigefügten Übersicht über die vom Abkommen erfaßten Leistungen entnommen werden kann, sehen die australischen Rechtsvorschriften Pensionen vor, die dem österreichischen Leistungskatalog völlig fremd sind (Frauenpension, Pflegerpension, Alleinerzieherpension). In diesem Zusammenhang erscheint eine Klarstellung wünschenswert, welche australischen Pensionsarten als "entsprechende Leistung" im Sinne des Art. 12 Abs. 2, Art. 13 und Art. 15 Abs. 1 anzusehen sind. Von der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft wird noch ergänzend bemerkt, daß eine zwischenstaatliche Leistungsberechnung - sieht man von den generell zu kürzenden Fällen eines ausschließlichen Teilpensionsanspruches ab - nur bei Vorliegen eines australischen Alters- bzw. Invaliditätspensionsbezuges erfolgen sollte.

Darüber hinaus wäre noch zu klären, ob die Beihilfe für verwitwete Personen überhaupt vom sachlichen Geltungsbereich des Abkommens erfaßt würde. Sollte dies der Fall sein, erschiene eine pro-rata-temporis-Berechnung bei Zusammentreffen einer österreichischen Hinterbliebenenpension mit einer derartigen Leistung in-

- 2 -

soferne bedenklich, als die Bezugsdauer dieser Beihilfe mit maximal 12 Wochen begrenzt ist und nach den üblichen Vertragsgrundsätzen auch der Wegfall der ausländischen Leistung die Aufhebung der zwischenstaatlichen Kürzung bei gleichzeitiger Überleitung in einen österreichischen Vollpensionsanspruch nicht zu begründen vermag.

Art.6 Abs.5:

Diese Bestimmung hat einen erhöhten Verwaltungsaufwand zur Folge, da bei Anträgen auf Hinterbliebenenpensionen neben den Versicherungszeiten des Verstorbenen auf jeden Fall auch die der anspruchsberechtigten Personen erhoben werden müssen.

Art.7 und 13:

Die Bestimmung des Art.7 regelt die Feststellung der Leistungsansprüche bei Aufenthalt außerhalb bzw. in Australien. Bei Wohnsitz des Leistungsbeziehers in Australien ist zu Vergleichszwecken auch jener Betrag zu ermitteln, der bei Aufenthalt außerhalb Australiens gebühren würde, wobei die im Inland gebührende Leistung um den Differenzbetrag der allenfalls höheren Leistung bei Aufenthalt außerhalb Australiens aufzustocken ist.

Bei dieser jährlich durchzuführenden Vergleichsberechnung sind weitere - aufgrund des Wohnsitzes in Australien erworbene - Monate jeweils bis zum Tage, an dem der Vergleich durchzuführen ist, zu berücksichtigen. Dadurch wird die australische Leistung ständig erhöht, was bis zum Anspruch auf eine ohne Anwendung des Abkommens berechnete australische Pension führen kann. Da die in Art.13 normierte Regelung jedoch keine Neufeststellung des Unterschiedsbetrages vor sieht, wird bei der Neuberechnung der australischen Leistung die nach den österreichischen Rechtsvorschriften allein gebührende Pension jedenfalls überschritten.

Darüber hinaus ist festzuhalten, daß das australische Pensionsberechnungsmodell zu einer einseitigen Belastung der österreichischen Sozialversicherung führen kann, wenn die gebührende Pauschalleistung durch die Anrechnung eigener Einkünfte (so auch der österreichischen Pensionsleistung!) reduziert wird und diese Kürzung durch einen Unterschiedsbetrag zur österreichischen Pension ausgeglichen werden muß.

Obwohl in allen Abkommen die Bestimmung über die Neufeststellung des Unterschiedsbetrages eliminiert wurde, sollte daher im Hinblick auf die in Art.7 Abs.5 letzter Satz normierte Regelung nach Auffassung der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter die Neufeststellung des Unterschiedsbetrages bei Erhöhung der australischen Leistung vorgesehen werden.

Art.11 Z.2:

Zur Klarstellung sollte "Beitragszeiten der Pflichtversicherung" ergänzt werden.

Art.14:

Aufgrund der in Art.14 Abs.2 lit.a des Abkommens geregelten Gleichstellungs-norm gilt ein Antrag auf eine österreichische Leistung auch als Antrag auf eine entsprechende australische Leistung, wenn der Antrag vom österreichischen Versicherungsträger innerhalb von drei Monaten nach dessen Einreichung an den zuständigen australischen Träger übermittelt wird.

Die gemäß § 361 Abs.4 ASVG rechtswirksam anzuerkennende Antragseinbringung bei einer unzuständigen Stelle in Österreich kann sehr leicht zu einem Zeitverlust führen, der ohne Verschulden des zuständigen Trägers - beispielsweise die Fehlleistung eines österreichischen Sozialversicherungsträgers oder der Postverwaltung - eine fristgerechte Weiterleitung an den australischen Träger unmöglich macht. Nach den in Art.14 Abs.2 lit.a des Abkommensentwurfes geregelten Vorschriften würde dies einen späteren Anfall der australischen Leistung zur Folge haben und unter Umständen eine Ausfallhaftung in Form der Gewährung einer nur nach den österreichischen Rechtsvorschriften gebührenden Leistung bzw. der Ausgleichszulage bewirken.

Diese einseitige und sich ausschließlich zu Lasten der österreichischen Pensionsversicherung auswirkende Regelung sollte daher ersatzlos aus dem Abkommen eliminiert oder zumindest die Gegenseitigkeit hergestellt werden, da bei einer Antragstellung in Australien der australische Träger nicht verpflichtet wird, den Antrag auf die entsprechende österreichische Leistung ebenfalls innerhalb der in Art.14 Abs.2 lit.a festgesetzten Frist an den österreichischen Träger weiterzuleiten. Die österreichischen Träger wären vielmehr gezwungen, eine verzögerte - d.h. ohne Einhaltung einer bestimmten Frist übermittelte - Verfahrenseinleitung ab Antragstellung in Australien bedingungslos zu akzeptieren.

Aufgrund der unterschiedlichen Leistungen (z.B. Frauenpension, Pflegerpension) sollte auch noch klargestellt werden, welche Auswirkung ein Antrag in Australien hat.

Von der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft wird noch darauf hingewiesen, daß das in den Erläuterungen dargelegte Ziel der australischen Seite, das Prinzip der Antragsgleichstellung durch Einräumung einer Wahlmöglichkeit zu durchbrechen, nach der derzeitigen Diktion (Art.14 Abs.2 lit.b) nicht zweifelsfrei erkennbar ist.

- 4 -

Art.17 Abs.3:

Die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten weist darauf hin, daß für die durchzuführenden Vorverfahren eine Vereinbarung getroffen werden sollte, durch welche die Bekanntgabe der australischen Zeiten vor Eintritt eines Versicherungsfalles jedenfalls sichergestellt wird.

Art.20:

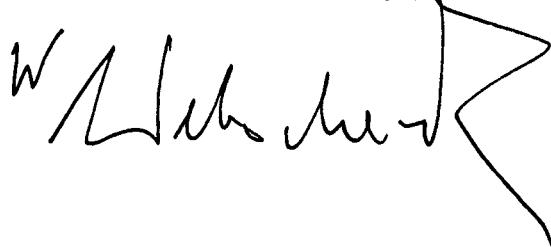
Im gegenständlichen Entwurf sind keine Vorschriften enthalten, die eine antragsbedingte oder amtswegige Neufeststellung für bereits vor dem Inkrafttreten des Abkommens festgestellte Leistungsansprüche vorsehen. Auf eine solche - bisher grundsätzlich in allen bestehenden Abkommen enthaltene - Regelung sollte nach Ansicht der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter jedoch Bedacht genommen werden, wobei diese analog Art.20 Abs.3 mit einer einjährigen Antragsfrist zu versehen wäre.

Allfälliges:

Von der Vorarlberger Gebietskrankenkasse wird - ungeachtet der eindeutigen Hinweise auf die australische Rechtslage in den Erläuterungen - angeregt, auch Bestimmungen bezüglich der gerichtlichen Rechtshilfe in den Abkommensentwurf aufzunehmen.

Abschließend teilt der Hauptverband mit, daß dem Präsidium des Nationalrates 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt wurden.

Der Generaldirektor:



Der Präsident:

